

# Satzung

## des Deutschen Verbandes für Bildungs- und Berufsberatung e.V. (dvb)

Stand: 08.05.2021

### Inhaltsverzeichnis

Ziffer 1: Name, Sitz des Verbandes .....	2
Ziffer 2: Verbandszweck .....	2
Ziffer 3: Aufgaben des Verbandes .....	2
Ziffer 4: Gemeinnützigkeit.....	3
Ziffer 5: Mitgliedschaft.....	3
Ziffer 6: Berufsbezeichnung .....	4
Ziffer 7: Fachgruppen/ Regionalgruppen.....	4
Ziffer 8: Organe des Verbandes .....	4
Ziffer 9: Mitgliederversammlung .....	5
Ziffer 10: Verbandskonferenz .....	6
Ziffer 11: Bundesvorstand .....	7
Ziffer 12: Finanzen .....	8
Ziffer 13: Datenschutz .....	8
Ziffer 14: Verbandsordnung .....	8
Ziffer 15: Auflösung .....	8
Ziffer 16: Inkrafttreten .....	8

### Ziffer 1: Name, Sitz des Verbandes

Der Verband führt die Bezeichnung **Deutscher Verband für Bildungs- und Berufsberatung e.V. (dvvb)** und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

### Ziffer 2: Verbandszweck

Der dvb ist eine weltanschaulich und politisch unabhängige, neutrale Vereinigung von Personen und Institutionen, die Bildungs- und Berufsberatung durchführen oder fördern.

Der dvb dient insbesondere der Förderung von Bildungs- und Berufsberatung

- a. als wichtiger gesellschaftlicher Aufgabe und als Beitrag zur Verwirklichung der Grundrechte nach Art. 2 GG (freie Entfaltung der Persönlichkeit) und Art. 12 GG (freie Wahl des Berufs, des Arbeitsplatzes und der Ausbildungsstätte);
- b. als professioneller, internationalen Standards entsprechender Dienstleistung und deren Weiterentwicklung und wissenschaftlicher Vertiefung.

### Ziffer 3: Aufgaben des Verbandes

Der dvb fördert alle Aktivitäten, die dem Zweck des Verbandes dienen, insbesondere

- a. die Entwicklung und Weiterentwicklung ethischer Grundlagen beraterischen Handelns,
- b. die Formulierung und Weiterentwicklung der Inhalte und Methoden von Bildungs- und Berufsberatung auf wissenschaftlicher Grundlage,
- c. die Entwicklung und Weiterentwicklung von Qualitätsstandards für die Beratung im Bereich Bildung und Beruf sowie deren Umsetzung in verbindliche Regelungen,
- d. die politische Interessenvertretung zur Sicherung der Ressourcen, die für eine Beratung nach diesen Qualitätsstandards erforderlich sind,
- e. die Entwicklung und Weiterentwicklung von Inhalten und Qualitätsstandards für die Aus- und Weiterbildung im Bereich Bildungs- und Berufsberatung,
- f. die Darstellung und Vertretung der Bildungs- und Berufsberatung in der Öffentlichkeit,
- g. die Förderung des fachlichen Austausches und die Information der Mitglieder,
- h. die Beteiligung am nationalen und internationalen fachlichen Austausch.

#### Ziffer 4: Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein begünstigt keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

#### Ziffer 5: Mitgliedschaft

1. Natürliche oder juristische Personen können durch Beitritt Verbandsmitglieder werden, wenn sie Verbandszweck und Aufgaben des Verbandes sowie die ethischen Standards anerkennen, wie sie namentlich von der Internationalen Vereinigung für Bildungs- und Berufsberatung (IVBBB) und der Deutschen Gesellschaft für Beratung (DGfB) vertreten werden.
2. Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft:
  - a. Persönliche Mitglieder: Natürliche Personen.
  - b. Institutionelle Mitglieder: Institutionen, insbesondere Anbieter von Bildungs- und Berufsberatung oder anderweitig in diesem Bereich tätige Organisationen, sofern sie nicht der Gruppe unter c. zuzurechnen sind.
  - c. Fördernde Mitglieder: Insbesondere Behörden, Ministerien und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die im Bereich der Bildungs- und Berufsberatung politisch, regelnd oder anderweitig strukturierend tätig sind.
3. Die Verbandsmitglieder wirken durch Teilnahme an der Meinungsbildung, durch Wahlen und Abstimmungen, Teilnahme an Tagungen und Entrichtung von Beiträgen am Verbandsleben mit. In Verbandsgremien können nur natürliche Personen aus den Gruppen 2. a. – b. gewählt werden. Fördernde Mitglieder gemäß 2. c. haben beratende Stimme, kein aktives Stimmrecht, sie bzw. ihre Vertreterinnen bzw. Vertreter sind nicht in Gremien wählbar.
4. Verbandsmitglieder sollen Mitglieder in Regional- und Fachgruppen sein. Das Nähere regeln die Verbandsordnung sowie das Statut der jeweiligen Gruppe.
5. Personen, die sich durch ihr Handeln um die Ziele des Verbandes verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Löschung aus dem Mitgliederverzeichnis. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Mitgliedschaft auf Antrag ruhen.
7. Alles Nähere regelt die Verbandsordnung.

### Ziffer 6: Berufsbezeichnung

Der Verband legt fest, unter welchen Voraussetzungen ein Verbandsmitglied seine Berufs- oder Tätigkeitsbezeichnung mit einem Zusatz führen darf, der auf den Verbandsnamen „dvvb“ schließen lässt. Alles Nähere regelt die Verbandsordnung.

### Ziffer 7: Fachgruppen/ Regionalgruppen

1. Verbandsmitglieder bilden innerhalb des Verbandes Gruppen – und zwar unter regionalen sowie fachlichen Gesichtspunkten (Regionalgruppen, Fachgruppen).
2. Organe einer Gruppe sind
  - der Regionalgruppen- bzw. Fachgruppenvorstand,
  - die Regionalgruppen- bzw. Fachgruppenversammlung.
3. Die Regional- bzw. Fachgruppenversammlung verabschiedet ggf. ein Statut, wählt den Regionalgruppen- bzw. Fachgruppenvorstand und bestimmt, wer die Gruppe in der Verbandskonferenz vertreten wird.
4. Eine Regional- oder Fachgruppe wird gebildet, wenn sich mindestens sieben Verbandsmitglieder zu ihrer Gründung zusammenfinden und die Verbandskonferenz der Gründung zustimmt. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Alles Nähere bestimmt die Verbandsordnung.

### Ziffer 8: Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- Mitgliederversammlung
- Verbandskonferenz
- Bundesvorstand

## Ziffer 9: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Verbandes. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können
  - a. auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder,
  - b. auf Beschluss des Bundesvorstandes oder
  - c. auf Beschluss der Verbandskonferenzeinberufen werden; bei der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Grund für die Einberufung zu nennen.
2. Die Mitgliederversammlung kann auch in Form einer Online-Versammlung abgehalten werden. Hierzu wird der Bundesvorstand einen Online-Konferenzraum bereitstellen und den Mitgliedern mindestens 24 Stunden vor der Versammlung die Zugangsdaten zukommen lassen. Schriftliche und Online-Abstimmungen sind zulässig; die Fristen und sonstigen Bestimmungen entsprechen denen für Präsenzveranstaltungen. Diese Regelungen gelten auch für Versammlungen und Abstimmungen der Organe und Untergliederungen des dvb, Fristen und Regelungen gelten entsprechend deren Statuten.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss durch den Bundesvorstand unter Angabe von Tagungsort und Tagungsordnung mindestens acht Wochen vorher schriftlich erfolgen. Elektronische Medien sind für die Kommunikation ausdrücklich zulässig. Mitglieder, deren elektronische Kontaktdaten nicht vorliegen, sind postalisch zu informieren und einzuladen. Ungültige Kontaktdaten gehen zulasten des jeweiligen Mitglieds, die Einladung gilt in solchen Fällen als zugestellt.
4. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Verbandsmitglied im Sinne Ziffer 5 der Satzung:
  - a. Natürliche Mitglieder gem. Ziffer. 5 Nr. 2.a. haben eine Stimme.
  - b. Institutionelle Mitglieder gem. Ziffer. 5 Nr. 2.b. haben drei Stimmen.
  - c. Fördernde Mitglieder gem. Ziffer. 5 Nr. 2.c. haben Rederecht, sie sind nicht stimmberechtigt.Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter/eine Versammlungsleiterin.

5. Die Mitgliederversammlung
  - a. bestimmt die Verbandspolitik,
  - b. legt die Zahl der Mitglieder des Bundesvorstandes auf Vorschlag der Verbandskonferenz fest,
  - c. wählt die Mitglieder des Bundesvorstandes,
  - d. wählt mindestens zwei Kassenprüfer/innen,
  - e. nimmt den Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes, den Kassenbericht des/der Schatzmeisters/in und den Bericht der Kassenprüfer/innen entgegen,
  - f. verabschiedet Satzung und Verbandsordnung sowie jeweilige Änderungen,
  - g. verabschiedet eine Beitragsordnung und entscheidet über den Schlüssel, nach dem die Beiträge zwischen Bundesvorstand und Regional- bzw. Fachgruppen aufgeteilt werden.
6. Näheres zur Durchführung der Mitgliederversammlung, insbesondere zur Beschlussfähigkeit während der Mitgliederversammlung, regelt die Verbandsordnung.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Abweichend hiervon müssen Änderungen der Satzung mit mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mit der Einladung zugestellt werden.

### Ziffer 10: Verbandskonferenz

1. Der Verbandskonferenz gehören an
  - je ein Vertreter/ eine Vertreterin pro Regional-/ Fachgruppe,
  - die Mitglieder des Bundesvorstandes.
2. Die Verbandskonferenz tagt mindestens einmal im Jahr.
3. Die Verbandskonferenz
  - a. entwickelt die Verbandspolitik im Einklang zu den Beschlüssen der Versammlung nach Ziffer 9 weiter,
  - b. wirkt an der Meinungsbildung des Verbandes mit,
  - c. koordiniert die Aktivitäten des Verbandes und seiner Regional-/ Fachgruppen,
  - d. legt im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand dessen Arbeitsprogramm fest,
  - e. verabschiedet im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand auf dessen Vorschlag den Finanzhaushalt,

- f. lässt sich durch den Bundesvorstand über dessen Aktivitäten berichten,
  - g. wirkt an Änderungen der Satzung und der Verbandsordnung mit,
  - h. ist berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen,
  - i. entscheidet über Anträge auf Gründung einer Gruppe nach Ziffer 7 und kann unter bestimmten Voraussetzungen über die Auflösung einer Gruppe entscheiden.
4. Sinkt die Zahl der Regional- und Fachgruppen unter drei, gehen die Rechte und Pflichten der Verbandskonferenz so lange auf die Versammlung nach Ziffer 9 über, bis wieder mindestens drei Gruppen bestehen.

### Ziffer 11: Bundesvorstand

1. Dem Bundesvorstand gehören an: ein/e Vorsitzende/r, zwei stellvertretende Vorsitzende und ein/e Schatzmeister/in sowie mindestens zwei Beisitzer/innen. Zwei Mitglieder des Bundesvorstandes vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich und sind Vorstand i.S. des § 26 BGB.
2. Der Bundesvorstand
  - a. vertritt den Verband nach außen und innen,
  - b. setzt die Verbandspolitik nach den Vorgaben der Versammlung nach Ziffer 9 um und entwickelt sie gemeinsam mit der Verbandskonferenz weiter,
  - c. führt die laufenden Geschäfte,
  - d. beruft die Versammlung nach Ziffer 9 und die Verbandskonferenz ein.
3. Der Bundesvorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen.
4. Die Amtsdauer des Bundesvorstandes beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer führt der Vorstand die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung fort.
5. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.
6. Die Mitgliederversammlung kann den Bundesvorstand ermächtigen, eine/n ehren- oder hauptamtliche/n Geschäftsführer/in zu bestellen. Der Bundesvorstand kann ihm Befugnisse als besonderer Vertreter gem. § 30 BGB übertragen. Diese Befugnisse sind im Einzelnen schriftlich festzulegen.

### Ziffer 12: Finanzen

1. Der Verband erhebt einen Mitgliedsbeitrag.
2. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Das Nähere regelt die Verbandsordnung.

### Ziffer 13: Datenschutz

Alle Organe des Verbandes sind zum Datenschutz gemäß den gesetzlichen Grundlagen verpflichtet. Näheres regelt die Verbandsordnung.

### Ziffer 14: Verbandsordnung

Der Verband gibt sich eine Verbandsordnung.

### Ziffer 15: Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Verbandes nur mit Dreiviertelmehrheit auf Antrag des Bundesvorstandes beschließen. Ziffer 9, Punkt 3 gilt entsprechend.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Unternehmensgesellschaft (UG haftungsbeschränkt) Arbeiterkind.de zur Förderung des Hochschulstudiums von Nicht-Akademikerkindern im Sinne des Verbandszwecks des dvb. Die Ausschüttung des Vereinsvermögens darf erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes erfolgen.

### Ziffer 16: Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die bisher gültige Satzung außer Kraft gesetzt.

*Die Satzung wurde zuletzt geändert in der dvb-Mitgliederversammlung am 08.05.2021.*

*Die Änderungen wurden am 07.03.2022 in das Vereinsregister eingetragen.*